

Merkblatt zur Benützung der Schulliegenschaften

Es gilt für sämtliche Benützungen das Gesetz über die Benützung der Schulliegenschaften und des Hallenbads der Gemeinde Zizers (Benützungsgesetz) und die darauf basierende Nutzungsordnung. Ausserdem ist den Weisungen des Betriebsleiters oder dessen Hilfspersonen Folge zu leisten.

Zu beachten ist insbesondere:

Anfragen zur Benützung von Präsentationsgeräten sind bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Schuladministration zu richten.

Mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung ist mit dem Betriebsleiter, Tel. 079 248 99 39 (für Schulküche im Feld mit Frau I. Klöckl, Tel. 081 322 81 29) ein Termin für die Übernahme- /Übergabe und die Bereitstellung der Bestuhlung und weiterer Einrichtungen zu vereinbaren.

Das Aufstellen von Geräten und Bestuhlung ist Sache des Veranstalters und hat in jedem Fall in Absprache und nach Anweisungen des Betriebsleiters zu erfolgen.

Dekorationen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammablem Material sein und sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist (Unfall- und Brandschutz usw.). Ausserdem dürfen Wände, Decken und Fenster durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

Die Bedienung sämtlicher Spezialeinrichtungen (Bühnentechnik, Akustik- und Bildwiedergabeeinrichtungen, Regie-raum, Office etc.) darf nur durch Personen erfolgen, die durch den Betriebsleiter instruiert wurden. Wird die Bedienung dem Betriebsleiter übertragen, werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Auf dem gesamten Schulareal gilt unter Vorbehalt einer Ausnahmegewilligung ein absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot, dessen Durchsetzung dem Veranstalter obliegt.

Ist eine Ausnahmegewilligung zur temporären Aufhebung des Rauchverbots erteilt worden, sind die Raucherzonen in Absprache mit dem Hauswart ausserhalb des Gebäudes einzurichten. Im Inneren der Gebäude darf nicht geraucht werden.

Das signalisierte Parkverbot auf den Pausenplätzen ist einzuhalten.

Der Veranstalter von Fest- und Publikumsanlässen ist der Art des Anlasses entsprechend verpflichtet, sowohl in als auch ausserhalb der Gebäude für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Namentlich ist dafür zu sorgen, dass die Anwohner nicht übermässig gestört werden.

Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind nach jeder Benützung so zu räumen und zu reinigen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung wieder aufgenommen werden kann. Im Lärchensaal dürfen Reinigungsarbeiten nur in Absprache mit dem Betriebsleiter durchgeführt werden. Die maschinelle Bodenreinigung wird durch den Betriebsleiter besorgt.

Eventuelle Beschädigungen und bleibende Verunreinigungen sind dem Betriebsleiter zu melden.